

# 9 MITAUSSTELLER-VERTRAG

Falls Sie mehr als einen Mitaussteller anmelden wollen, steht Ihnen unter [www.ifas-messe.ch](http://www.ifas-messe.ch) der Mitaussteller-Vertrag als PDF-Datei zur Verfügung.

## I Anhang zum Ausstellervertrag der

Firma

PLZ/Ort

Land

## 2 Wir melden nachfolgend aufgeführte Firma, unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen, als Mitaussteller auf unserem Messestand an.

Firma

Postfach

Strasse

Land

PLZ/Ort

Telefon

Kontaktperson

Fax

Website

E-Mail

## 3 Wir sind eine Herstellerfirma, ein Handelsunternehmen

## 4 Warenverzeichnis – Bitte markieren Sie die entsprechenden Produktgruppen, die der Mitaussteller ausstellen wird:

- Administration
- Anästhesie
- Ausbildung
- Chirurgie
- Desinfektion
- Diagnostik

- Fachliteratur
- Gynäkologie
- Hygiene
- Intensivmedizin
- Labortechnik
- Lehrmittel

- Ophthalmologie
- Orthopädie
- Pflege
- Raumeinrichtungen
- Rehabilitation
- Röntgen

- Sterilisation
- Therapie
- Verbandmaterial
- Verbrauchsgüter
- Verwaltung
- Anderes \_\_\_\_\_

## 5 Leistungen an die Mitaussteller

Das Dienstleistungsangebot des Messeveranstalters kann im Umfang des für diesen Messestand abgeschlossenen Ausstellervertrages in Anspruch genommen werden.

## 6 Bestimmungen für Mitaussteller

1. Eine Anmeldung kann nur durch die Firma eingereicht werden, die mit der Ausstellungsleitung einen Ausstellervertrag abgeschlossen hat.
2. Für die Anmeldung eines Mitausstellers wird dem Aussteller eine Bearbeitungsgebühr von **CHF 500.– (exkl. MWSt.)** in Rechnung gestellt.
3. Es können mehrere Mitaussteller angemeldet werden. Die Anzahl kann jedoch von der Ausstellungsleitung ohne Angabe von Gründen limitiert werden.
4. Obligatorisches Mitaussteller-Paket: Das Mitaussteller-Paket beinhaltet den obligatorischen Grundeintrag im Katalog wie auch im Internet und wird der Hauptausstellerfirma mit **CHF 950.– (exkl. MWSt.)** in Rechnung gestellt.
5. Für jeden Mitaussteller ist ein separates Anmeldeformular auszufüllen. Weitere Formulare in Französisch und Englisch können bei der Ausstellungsleitung bezogen werden.
6. Auf dem Messestand ist der Mitaussteller so zu präsentieren, dass die Messebesucher die Präsenz des Mitausstellers problemlos feststellen können. Die Namen der Aussteller auf dem gleichen Messestand sind zudem auf der Standblende anzubringen.
7. Von der Mitausstellerfirma muss während der Messedauer eine Kontaktperson für Messebesucher auf dem Messestand präsent sein.

## 7

Ort und Datum

Firmenstempel und **rechtsgültige** Unterschrift des Hauptausstellers

Herr/Frau (Name in Blockschrift)

Funktion/Position

## 8 Beachten Sie bitte die Rückseite dieses Vertrages. Die dort aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

## A) Zulassung und Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Zugelassen zur Ausstellung werden Dienstleistungen und Produkte, wie sie von der Ausstellungsleitung oder – wo ein solcher besteht – von einem Messebeirat umschrieben werden. Die Ausstellungsleitung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem Fachausschuss – entscheidet alleine über die Zulassung oder die Ablehnung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten. Die zur Ausstellung vorgesehenen Dienstleistungen und Produkte sind vom Aussteller auf dem Vertragsformular und den entsprechenden Listen anzugeben. Werbung für nicht angemeldete Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Firmen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund einer Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten stellen, besteht nicht. Mit seiner Unterschrift auf dem Ausstellervertrag anerkennt der Aussteller für sich und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Vorschriften des Messegeländehabers in allen Teilen eingehalten werden. Ein allfälliges «Ausstellereglement», «Betriebsordnung» und ähnliches bilden einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages

## B) Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber als Bedingung für die Teilnahme nicht anerkannt werden; begründete Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Veranstalter innerhalb 8 Tagen ab Versanddatum des Hallenplanes mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

### Der Aussteller verpflichtet sich, die ihm zugeteilten Fronten offen zu lassen (sofern nicht von der Messeleitung schriftlich bewilligt).

Der Veranstalter behält sich vor, vor und nach erfolgter Platzbestätigung, den Standort, die Quadratmeterzahl und die Anzahl offener Fronten den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen, d.h. eine Modifizierung der Standgrösse und des Standortes in zumutbarem Verhältnis vorzunehmen. Finanzielle Ansprüche kann der Aussteller deswegen nicht geltend machen.

Wünscht der Aussteller nach erfolgter und durch den Veranstalter bestätigter Zuteilung eine Reduktion der Standfläche, gilt die daraus resultierende Differenz als Teil-Rücktritt vom Vertrag, gemäss Artikel H «Rücktritt vom Ausstellervertrag».

## C) Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Grundgebühr und die Kosten für den obligatorischen Katalogeintrag zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz und Katalogeintrag und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten.

Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten.

Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezahlen.

## D) Standfläche

Unter Standfläche versteht man die reine Bodenfläche.

Für die begehbare Fläche von Obergeschossen wird ein Quadratmeterpreis berechnet, der einem Drittel des Preises pro Quadratmeter ebenerdiger Standfläche entspricht.

Nicht inbegriffen in der Standplatz-Miete sind:

- allfällige Zuschläge für Mehrfronten-Stände und Zweitgeschosse
- Standbau und Stand-Innenausstattung sowie Bodenbeläge
- Standreinigung
- technische Anschlüsse sowie Gebühren und Verbrauch
- Grundgebühren für Mitaussteller
- Einträge und Inserate im Messe-Katalog, Werbematerial
- andere Mieten, Zusatzbestellungen und Dienstleistungen, die mit speziellen Bestellformularen angefordert werden
- Versicherung

Fremdleistungen wie Standbau, Stand-Mobiliar, Technik, Pflanzen, Versicherungen usw. werden durch die offiziellen Lieferanten direkt in Rechnung gestellt.

## E) Standbau und Standgestaltung

Der Aussteller mietet die reine Standfläche ohne Standbau.

Es steht dem Aussteller frei, einen Standbauer eigener Wahl oder den offiziellen Messe-Standbauer zu beauftragen. Diese Standbauten müssen den speziellen Vorschriften der Betriebsordnung des Messegeländehabers entsprechen.

Für Zweitgeschosse muss vorgängig eine Bewilligung beim Veranstalter eingeholt werden.

Insbesondere wird auf die speziellen Vorschriften der Feuerwehrpolizei verwiesen.

Arbeiten ausserhalb der festgelegten Zeiten sind bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind in schriftlicher Form an den Veranstalter zu richten. Bewilligungen werden stets schriftlich erteilt. Verursacht ein Aussteller oder seine Lieferanten infolge Nutzung der Hallen ausserhalb der festgelegten Zeiten Mehrkosten (z.B. Personal- und Energiekosten, Mieten usw.), so werden dem Aussteller diese Kosten nach Aufwand verrechnet. Objekte, welche zurückgelassen werden, können vom Veranstalter ohne Weiteres entsorgt werden.

## F) Eintransport, Einbau von Schwergut

Der Aussteller ist verpflichtet, bereits bei Einreichung des Ausstellervertrages Schwergut (ab 500 kg je Quadratmeter) voranzumelden. Der Aussteller wird haftbar gemacht und ist schadenersatzpflichtig, sofern er Schwergut, ohne es der Ausstellungsleitung rechtzeitig zu melden, in die Hallen transportieren lässt. Der Aussteller ist im eigenen Interesse angehalten, dies der Ausstellungsleitung schriftlich bekanntzugeben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuleitungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse und Form vorverlegt werden können. Der Aussteller haftet für durch ihn verursachte Bodenverunreinigungen und generelle Gebäudebeschädigungen.

## G) Preise, Zahlungskonditionen

Alle Preise verstehen sich exklusive des aktuell gültigen schweizerischen Mehrwertsteuersatzes zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Normalfall erst nach der definitiven Standzuteilung.

Beträge, die weniger als 60 Tage vor dem Eröffnungsdatum der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich sofort fällig und innert fünf Arbeitstagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Aussteller, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, kann durch die Ausstellungsleitung der Bezug des Standplatzes verwehrt werden, ohne dass der Aussteller dadurch von seinen finanziellen Verpflichtungen für den Messestand und die bestellten Zusatzleistungen entbunden wäre. Über Standplätze, für welche die Standmiete bis zum vereinbarten Zahlungstermin nicht bezahlt worden ist, kann die Ausstellungsleitung anderweitig verfügen, ohne dass dadurch die Haftung des säumigen Ausstellers für die Standmiete, die bestellten Zusatzleistungen und allfällige weitere Folgekosten hinfallig wird.

## H) Rücktritt vom Ausstellervertrag

Der Rücktritt vom Ausstellervertrag hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Tritt der Aussteller formgerecht nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Ausstellungsleitung zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:

### a) Verträge nur für 2010:

bei Rücktritt bis zum 22.04.10: 1/3 der Standmietkosten

bei Rücktritt in der Periode vom 23.04.10 bis zum 8.07.10: 2/3 der Standmietkosten

bei Rücktritt in der Periode vom 9.07.10 bis Messebeginn: 3/3 der Standmietkosten

### b) Verträge nur für 2010 und 2012:

Bei einem Rücktritt vor dem 26.10.2010 gilt die Rücktrittsregelung wie

«a) Verträge nur für 2010», zuzüglich 1/3 der Standmietkosten.

bei Rücktritt zwischen dem 26.10.2010 und dem 19.04.2012: 1/3 der Standmietkosten

bei Rücktritt vom 20.04.2012 bis 12.07.2012: 2/3 der Standmietkosten

bei Rücktritt in der Periode vom 13.07.2012 bis bis Messebeginn: 3/3 der Standmietkosten

Diese Entschädigungen werden dem Aussteller erlassen, wenn er in der Lage ist, der Ausstellungsleitung innert 14 Tagen nach Mitteilung des Rücktrittes für die gesamte Fläche einen zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermitteln, welcher die vertragliche Rechtsnachfolge antritt und die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel A) vollumfänglich erfüllt.

Mit dem Rücktritt vom Ausstellervertrag entfallen jegliche Ansprüche auf den vereinbarten oder bestätigten Standplatz und alle weiteren Ansprüche an den Veranstalter.

Über Standflächen und Stände, die um 15.00 Uhr am Tag vor der Messeeröffnung nicht bezogen sind, kann der Veranstalter frei verfügen. Alle Ansprüche des Ausstellers auf seine Standfläche, seinen Stand und weitere Leistungen des Veranstalters verfallen. Der Aussteller haftet jedoch für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und bestellte Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Standes entstandenen Kosten.

## I) Demonstrationen, Attraktionen, Werbung und Seminare ausserhalb des Standes

Konzepte für Demonstrationen und Attraktionen in den einzelnen Ständen müssen dem Veranstalter rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Standnachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher in den Gängen dadurch nicht behindert werden, insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes ausserhalb der bestätigten Standfläche nicht gestattet.

Der Platz ausserhalb der bestätigten Standfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der bestätigten Standfläche ohne schriftliche Bewilligung des Veranstalters untersagt.

Aussteller, die gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbes verstossen, können in groben Fällen, im Interesse der gesamten Ausstellung, mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## K) Behördliche Bewilligungen/Gesetzliche Bestimmungen

Die Aussteller sind gehalten, sämtliche für ihr Ausstellungsangebot notwendigen behördlichen Bewilligungen selbstständig einzuholen und sämtliche rechtlichen Vorschriften/gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Wird der Standbau, oder nur ein Teil davon oder irgendein Ausstellungsstück durch das Feuerwehriinspektort oder den Messegeländebesitzer beanstandet, so kann der Veranstalter für damit verbundene Umtriebe und Folgekosten nicht haftbar gemacht werden. Die entsprechenden Vorabklärungen sind Sache des Ausstellers.

## L) Versicherung

Eine Haftpflicht- sowie eine Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden.

Eine Ausstellungs- und Transportversicherung ist hingegen für den Aussteller nicht obligatorisch. Der Veranstalter empfiehlt jedoch auch diese Versicherungen. Ein Antragsformular liegt der Aussteller-Dokumentation bei.

## M) Standpräsenz, Ausräumen der Stände, Standabbau

Die Stände müssen während der ganzen Ausstellungszeit durch Standpersonal besetzt sein.

Mit dem Ausräumen bzw. Abbau der Stände darf erst nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden.

## N) Haftung des Veranstalters und der Aussteller

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung aus. Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Geräten und Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

## O) Höhere Gewalt, Streik

Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt, Streik, behördlichen Anordnungen, Gefahr terroristischer Anschläge etc. berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

## P) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird der Sitz der Exhibit & More AG vereinbart. Die Exhibit & More AG hat aber auch das Recht, die Gegenseite vor jedem anderen Gericht einzuklagen.